

Dringlichkeitsentscheidung

gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt für die Grünunterhaltung beim Kostenträger „0106059020 - Fuhrparkmanagement“, vorzeitig Haushaltsmittel in Höhe von

70.600,00 €

Dringliche Entscheidung
beim Sachkonto 075002 „Kfz-Unterhaltung-Reparaturen/Reifen“ für die im Haushaltsplan 2015 vorgesehene Investition I681400219 „EB Großflächenmäher, ME-ZB 100“ bereitzustellen. Die Differenz zum Haushaltsansatz 2015 in Höhe von 30.400,-- € wird eingespart, geschmälert um die Sonderabschreibung des Altgerätes (ANL7609). Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann das Altgerät aus dem Anlagevermögen auszubuchen ist, wird als Planungsgrundlage der 15.02.2015 gesetzt. Die Sonderabschreibung beläuft sich dann auf 9.477,08 €, so dass die tatsächliche Ersparnis im Haushalt 2015 mit 20.922,92 € zu Buche schlagen wird.“

Begründung:

Der Ersatz des Großflächenmähers ist lt. Haushaltsplan-Entwurf 2015 aufgrund seiner hohen Reparaturanfälligkeit von ursprünglich geplant in 2017 auf 2015 vorgezogen.

Mittlerweile ist der Sachstand folgender:

Der Großflächenmäher steht seit November kaputt und demontiert bei einer Fachwerkstatt. Unter anderem sind der Mähwerktrieb, das Kühlsystem, die Mähwerksführung sowie der Lenkzylinder und die Achsschenkel und in Mitleidenschaft gezogen. Eine Instandsetzung des Mähers und seiner Komponenten ist nicht mehr lohnenswert; sie würde derzeit rd. 17.000,-- € brutto kosten. Seit 2011 wurden bereits 27.766,11 € an Fremdreparaturen und Ersatzteilen in dieses Fahrzeug investiert (Unterhaltungskosten 2011 bis einschl. 3. Quartal 2014). Bei einer erneuten Instandsetzung wie vor beschrieben beläuft würde sich dieser Betrag auf rd. 45.000,-- € erhöhen. Diese Kostenentwicklung steht dem wirtschaftlichen Handeln einer Kommune konträr gegenüber.

Der Mäher wird auf den Großrasenflächen im gesamten Stadtgebiet eingesetzt. Die Mähseason beginnt im April. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der kommunale Haushalt noch nicht genehmigt. Die Angelegenheit duldet keinen Aufschub, da das Angebot zeitlich begrenzt ist; bis 04.02.2015 kann der Händler die Maschine für die Stadt Hilden blocken. Es gibt noch weitere Interessenten. Eine Anschaffung in der Art zu einem späteren Zeitpunkt ist weniger lukrativ, da zur Mähseason die Maschinen - auch Vorführgeräte - teurer sind (Regelung von Angebot und Nachfrage). Die vorzeitige Freigabe der Haushaltsmittel ist notwendig.

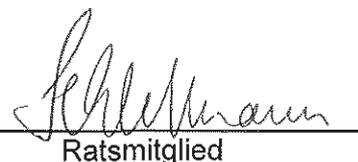
Nach § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000,- € übersteigen. Die vorzeitige Mittelbereitstellung duldet somit keinen Aufschub und ist unverzüglich vorzunehmen, so dass aus Termingründen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Hilden, 26.01.2015



Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Ratsmitglied